**Rahmenvertrag (Entwurf)**

### zwischen

Bw Bekleidungsmanagement GmbH

Edmund-Rumpler-Str. 8-10

51149 Köln

– nachstehend Auftraggeber (AG) genannt –

und

XXX

XXX

XXX

– nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt –

– AG und AN nachstehend einzeln auch Partei und zusammen die Parteien genannt –

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

**Übersicht**

**Übersicht** 2

**Präambel** 3

**Teil A – Allgemeine Bestimmungen** 3

**1.** **Vertragsgegenstand** 3

**2.** **Vertragsbestandteile** 3

**3.** **Kooperationspflicht** 3

**Teil B – Besondere Bestimmungen** 4

**1.** **Kauf von Hardware** 4

**Teil C – Sonstiges** 6

**1.** **Geheimhaltung** 6

**2.** **Datenschutz** 6

**3.** **Laufzeit** 6

**4.** **Sonstige Vereinbarungen** 7

**Anhang 1 – Leistungsbeschreibung** 8

**Anhang 2 – Vereinbarung Datenübermittlung** 9

**Präambel**

Der AG ist eine Inhousegesellschaft des Bundes zur Erbringung von Liefer- und Dienstleistungen im Bereich der Bekleidung und persönlichen Ausrüstung für die Bundeswehr. Diese Dienstleistung erbringen wir mit ca. 1.200 Mitarbeitern an ca. 100 Standorten.

Der AN betreibt ein Unternehmen, dessen Gegenstand Verkauf im Bereich von Hardware sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen sind.

**Teil A – Allgemeine Bestimmungen**

1. **Vertragsgegenstand**
   1. Die Bestimmungen dieses Rahmenvertrags gelten während der Vertragslaufzeit für den Bezug von Hardware, insb. Projektoren und Präsentationsbildschirme ggf. inkl. Montage, die der AG beim AN bestellt. Der AN verschafft dem AG jeweils mit der Lieferung das Eigentum an der bestellten Hardware.
2. **Vertragsbestandteile**
   1. Dieser Rahmenvertrag gliedert sich in folgende Teile:
3. Teil A – Allgemeine Bestimmungen
4. Teil B – Besondere Bestimmungen
5. Teil C – Sonstiges
   1. Folgende Anlagen sind diesem Rahmenvertrag beigefügt:
6. Anlage 1 – Leistungsbeschreibung
7. Anlage 2 – Datenschutzkonzept
   1. Für die Erbringung der Leistung gelten die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages.
   2. Bei Widersprüchen zwischen dem Rahmenvertrag und den Anlagen gehen die Bestimmungen des Rahmenvertrags vor.
   3. Vereinbarungen, die vor Abschluss dieses Rahmenvertrags geschlossen wurden, sind nicht Teil dieses Rahmenvertrages.
   4. Allgemeine Geschäftsbedingungen beider Parteien sind nicht Vertragsbestandteil und werden dies auch dann nicht, wenn diese im Rahmen von Angeboten, Bestellungen, Leistungsschein und/oder gesonderten schriftlichen Vereinbarung in Bezug genommen werden und die andere Partei dem nicht widerspricht.
8. **Kooperationspflicht**
   1. Die Parteien verpflichten sich zu einer engen und fairen Kooperation. Sie wissen, dass die einzelnen Vorhaben nur bei gemeinsamer Anstrengung erfolgreich durchgeführt werden kann.

**Teil B – Besondere Bestimmungen**

1. **Kauf von Hardware**
   1. **Liefertermin und Verzug**
      1. Die vereinbarten Liefertermine sind bindend.
      2. Bei Verzug setzt der AG dem AN eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Nach deren fruchtlosem Ablauf kann ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 5% des Kaufpreises (ohne Umsatzsteuer) je angefangener Woche Verzug, maximal 20% des Kaufpreises (ohne Umsatzsteuer) verlangt werden.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt. Weist der AN nach, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, ermäßigt sich die Pauschale entsprechend.

* + 1. Der AG kann nach dreimaligem Überschreiten von Lieferterminen und vorheriger Abmahnung die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung kündigen.
    2. Kann der AN voraussichtlich eintretende Verzögerungen absehen, so hat er den AG unverzüglich zu benachrichtigen. Die Rechte im Falle des Verzuges werden von der Benachrichtigung nicht berührt.
  1. **Garantien**
     1. Der AN garantiert, dass die gelieferten Geräte den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und steht dafür ein, dass die ausgelieferten Produkte die rechtlich erforderlichen Sicherheitszeichen (wie VDE, TÜV, GS, CE) tragen und nach den einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Richtlinien gefertigt wurden.
     2. Die Einhaltung vereinbarter Spezifikationen wird als Beschaffenheit garantiert. Zusätzlich steht der AN dafür ein, dass die Geräte auf dem jeweils besten Stand der Technik sind.
  2. **Mängelansprüche**
     1. Der AV verpflichtet sich unabhängig von einer gegebenen Garantie, die Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Der AG ist verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen und etwaige Mängel zu rügen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim AN eingeht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.
     2. Der AG darf vom AN als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels (Mangelbeseitigung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. In diesem Fall hat der AN die zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Der AN kann vom AG keinen Wertersatz für die bisherige Nutzung der Sache verlangen, wenn diese während der Mangelhaftungsfrist ausgetauscht wird.
     3. Der AN bietet nach der Mangelanzeige durch den AG einen kostenlosen Abhol-, Reparatur- und Rücksendeservice (Pick-up and Return) an. Sollte der AG die Mangelbeseitigung wählen, die Reparatur durch den AN aber nicht innerhalb von 14 Kalendertagen möglich sein, so muss der AN für die Dauer der Reparatur kostenlos ein vergleichbares Ersatzgerät stellen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der AG eine Ersatzlieferung verlangt.
     4. Unabhängig von dem zuvor Geregelten stehen dem AG bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Rechte auf Rücktritt, Minderung und/oder Schadensersatz zu.
     5. Im Falle eines Rücktritts muss der AN die gelieferten Kaufgegenstände unverzüglich zurücknehmen. Anderenfalls ist der AG berechtigt, für die Aufbewahrung einen Betrag von EUR 8,00 je Kubikmeter Rauminhalt und angefangenen Monat zu verlangen.
     6. Der AG kann nach schriftlicher Abmahnung von diesem Vertrag insgesamt, auch für den nicht erfüllten Lieferumfang, zurücktreten, wenn die gleichen Kaufgegenstände dreimal fehlerhaft geliefert werden. .
     7. Die Verjährung der Gewährleistungsrechte bemisst sich, soweit nicht anders vereinbart, nach den gesetzlichen Vorschriften.
  3. **Schutzrechte Dritter**
     1. Macht ein Dritter gegenüber dem AG Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Nutzung der bestellten Hardware geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der AN unbeschadet der Rechte des AG gemäß Ziffer 1.1. bis 1.3 wie folgt:

Der AN kann auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den AG zumutbarer Weise entsprechen, oder den AG von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.

Ist die Nacherfüllung dem AN unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber dabei eine angemessene Auslauffrist zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.

Die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers z.B. auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz bleiben unberührt.

* + 1. Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der AG wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem AN überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem AN führen. Der AN erstattet dem AG notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem AG aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der AG hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.
    2. Soweit der AG die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den AN ausgeschlossen.
  1. **Zurückbehaltungsrechte**
     1. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des AN sind ausgeschlossen, es sei denn, der AG bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

**Teil C – Sonstiges**

1. **Geheimhaltung**
   1. Der AN ist verpflichtet, über vertrauliche Informationen des AG Stillschweigen zu bewahren und keinem Dritten – mit Ausnahme eigener Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen – zugänglich zu machen.
   2. Der AN verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen dieselbe Verpflichtung zur Geheimhaltung aufzuerlegen.
   3. Vertrauliche Informationen im Sinne dieses Rahmenvertrages sind alle im Laufe der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien durch den AN erlangten oder erhaltenen Informationen, die von dem AG als vertraulich gekennzeichnet wurden oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt.
   4. Von der Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen:
2. die dem AN bereits zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt waren,
3. die ohne einen Verstoß des AN gegen diesen Rahmenvertrag öffentlich bekannt wurden oder werden,
4. die durch den AN unabhängig vom AG und ohne unmittelbare oder mittelbare Nutzung der vertraulichen Informationen entwickelt wurden,
5. die der AN von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber dem AG zugänglich gemacht wurden,
6. hinsichtlich der der AG erklärt hat, dass es sich nicht um vertrauliche Information handelt, oder
7. die aufgrund einer vollstreckbaren Anordnung eines deutschen Gerichts oder einer deutschen Behörde herauszugeben bzw. zu veröffentlichen sind, wobei der AN dazu verpflichtet ist, den AG von dieser Anordnung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und – soweit zeitlich möglich – Gelegenheit zur Abwehr und/oder Reduzierung der Herausgabeverpflichtung zu geben.
   1. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß dieser Ziffer 3 besteht für die Vertragslaufzeit dieses Rahmenvertrages sowie für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren nach Beendigung dieses Rahmenvertrages fort.
8. **Datenschutz**
   1. Der AN sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die Vereinbarung der Datenübermittlung, siehe Anlage 2, ist einzuhalten.
9. **Laufzeit**
   1. Dieser Rahmenvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.10.2020.
   2. Der AG hat das Recht zur zweimaligen Verlängerung der Laufzeit um bis zu jeweils ein (1) weiteres Jahr. Der AG wird den AN bis sechs (6) Monate vor Vertragsende über die beabsichtige Vertragsverlängerung informieren.
   3. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher liegt u.a. vor, wenn:
10. die andere Vertragspartei gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstößt und etwaige Folgen dieses Verstoßes nicht innerhalb von 14 Tagen ab schriftlicher Anzeige (eingeschriebener Brief) durch die andere Partei beseitigt werden,
11. die andere Vertragspartei ihre Zahlungen einstellt,
12. die andere Vertragspartei die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen beantragt, ein Insolvenzverfahren gegen diese Vertragspartei eröffnet oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgewiesen wird.
    1. Sämtliche Kündigungen bedürfen der Schriftform.
13. **Sonstige Vereinbarungen**
    1. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Ort der Lieferung der Standort des AG: Edmund-Rumpler-Straße 8-10 in 51149 Köln.
    2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages, auch dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.
    3. Die Parteien werden während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages sowie während eines Zeitraumes von einem (1) Jahr nach seiner Beendigung, angestellten oder freien Mitarbeitern der jeweils anderen Parteien keine Beschäftigung in ihrem Unternehmen anbieten.
    4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
    5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Köln.
    6. Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Entsprechendes gilt für den Fall der Lückenhaftigkeit der Bestimmung.

Ort, Datum Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Auftraggebers Unterschrift des Auftragnehmers

**Anhang 2 – Vereinbarung Datenübermittlung**

Vereinbarung Geschäftspartner Datenübermittlung

Zur Erfüllung der nach der EU-DSGVO und dem BDSG (neue Fassung, nF) bestehenden Anforderungen verpflichtet sich [Firma] „**Geschäftspartner**“ gegenüber der Bw Bekleidungsmanagement GmbH „**BwBM**“:

* bei allen erfolgenden Verarbeitungen personenbezogener Daten, die ihm von der BwBM im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Verfügung gestellt werden (im eigentlichen, aber nicht abschließend: Übermittlungen) als verantwortliche Stelle gem. BDSG (alte Fassung) bzw. Verantwortlicher gem. EU-DSGVO und BDSG nF alle relevanten datenschutzrechtlichen Grundsätze und Erfordernisse einschließlich der "Rechte der betroffenen Personen" gegenüber den betroffenen Personen zu beachten und zu erfüllen.
* für alle personenbezogenen Daten, die er ggf. von der BwBM anfordern oder an diese übermitteln wird, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung - einschließlich der Übermittlung - vorab sichergestellt zu haben. Dies schließt die vorherige Verpflichtung zur Vertraulichkeit aller beim Geschäftspartner zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen ein.
* die BwBM hinsichtlich der von der BwBM erhaltenen personenbezogenen Daten in die Lage zu versetzen, dass die BwBM ihren nach der EU-DSGVO sowie BDSG nF bestehenden Pflichten in Bezug auf Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten, soweit diese in der Sphäre des Geschäftspartners erfolgt, nachkommen kann (sowohl hinsichtlich Inhalt wie Fristen).

Der Geschäftspartner hat bei Nichtbeachtung der vorstehenden Verpflichtung die BwBM von hierdurch entstehenden Schäden freizustellen; der Geschäftspartner steht für ein etwaiges Verschulden der von ihm beauftragten oder involvierten Mitarbeiter wie Nachunternehmer, Berater etc. ein.

Köln, den [Datum]

Geschäftspartner

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Bw Bekleidungsmanagement GmbH

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Aufbewahrung ausgefülltes Formular: Dauer: Ende der Geschäftsbeziehung plus 3 Jahre, Ort: Fachabteilung